

Herrn

Oberbürgermeister Dr. Müller

über

Magistrat

und

Herrn Stadtverordnetenvorsteher Wolfgang Nickel

Der Magistrat

Dezernat für

Stadtentwicklung und Verkehr

Stadtrat Prof. Dr.-Ing. Joachim Pös

07. Juni 2010

SV Nr. 10-F-07-0013 - Schriftliche Anfrage Nr. 94/08 der BLW vom 29.09.2008 nach § 43 der Geschäftsordnung der STVV betreffend Hafen-Stadt Schierstein - Aufnahme als Beratungsgegenstand, da die schriftliche Antwort nicht fristgerecht erteilt worden ist Beschluss Nr. 0166 der STVV vom 25.03.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin gerne bereit zum wiederholten Male auf die von Ihnen gestellten Fragen schriftlich einzugehen.

In diesem Zusammenhang hat das Rechtsamt eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben und kommt dabei zu folgenden Schlussfolgerungen, die ich Ihnen nachfolgend zur Kenntnis geben möchte:

"Es geht dabei um die Klärung der Grenzen des Fragerechts der Stadtverordneten, insbesondere darum, ob eine Fragestellung, mit der Auskünfte über die Tätigkeit einer städtischen Gesellschaft verlangt werden, materiell-rechtlich zulässig ist.

Das Fragerecht eines Stadtverordneten nach § 50 Abs. 2 Satz 4 und 5 HGO reicht nur soweit wie die Kontrollbefugnisse der Stadtverordnetenversammlung. Nach § 50 Abs. 2 HGO überwacht die Stadtverordnetenversammlung die gesamte Verwaltung der Gemeinde und die Geschäftsführung des Magistrats. Dementsprechend sind Fragestellungen, die sich auf Eigen- oder Beteiligungsgesellschaften beziehen, nur zulässig, wenn sie das Verhalten des Magistrats in Bezug auf sein Tätigwerden in der Gesellschaft betreffen. Fragen, die sich auf rein interne Vorgänge einer Gesellschaft beziehen, stehen nicht im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der dem Magistrat nach § 125 Abs. 1 Satz 1 HGO zugewiesenen Aufgabe, die Stadt in der Gesellschaft zu vertreten.

Soweit die vorliegenden Fragen der Bürgerliste sich auf interne Vorgänge städtischer GmbHs, insonderheit der SEG, und nicht auf Aufgaben des Magistrats im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Vertretungsbefugnissen in der GmbH beziehen, sind sie unzulässig und müssen nicht beantwortet werden.

Gustav-Stresemann-Ring 15, Gebäude B 65189 Wiesbaden Telefon: 0611 31-2555 / 31-2890 Telefax: 0611 31-3956 E-Mail: dezernat.IV@wiesbaden.de Dessen ungeachtet beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

- Die Architektenhonorare für die beteiligten Büros Gresser und Doss+Over sind, nach einer Aufteilung der Planungsaufgaben auf die beiden Büros nach bestimmten Bauteilen, entsprechend der anrechenbaren Kosten, aufgrund einer Kostenschätzung ermittelt worden. Die SEG bittet um Verständnis, dass die ausgehandelten Honorare nicht genannt werden können.
- 2. Für Planungsleistungen sind nur Angebote der beiden Büros Gresser sowie Doss+Over eingeholt worden; die VOF war nicht anwendbar.
- 3. Die Bauarbeiten sind aufgrund einer Funktionalbeschreibung des Bauvorhabens mit dem Ziel einer schlüsselfertigen Vergabe an Generalunternehmer europaweit ausgeschrieben worden, obwohl schon damals Zweifel bestanden haben, ob die SEG bei diesem Bauvorhaben überhaupt an das öffentliche Vergaberecht gebunden war.

Nach Bekunden der Geschäftsleitung der SEG (Stadtentwicklungsgesellschaft mbH) sind weitere Auskünfte nicht mehr möglich, da die Vorgänge mittlerweile 10 Jahre zurückliegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Verteiler

Dez. IV PLR FFP